

Synopse

Hundesteuersatzung alt	Hundesteuersatzung neu	Bemerkung
Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.1/24, Nr.10) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 28.04.2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012 beschlossen.	Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.1/24, Nr.10) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Neufassung Präamble
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet Hoppegarten.	§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden in der Gemeinde Hoppegarten.	Streichung „durch natürliche Personen im Gemeindegebiet“, ersetzt durch „Gemeinde“
§ 2 Gefährliche Hunde 1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 festgestellt hat. Durch die Ordnungsbehörde wird die Feststellung zugestellt. 2) Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10	§ 4 Gefährliche Hunde 1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 festgestellt hat. Durch die Ordnungsbehörde wird die Feststellung zugestellt. 2) Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10	§ 2 wird neu zu § 4, Verbesserung Satzungsaufbau und Lesbarkeit; Abs. 2 „§ 7 Absatz1 lit. a bis c“ wird zu „§ 5 Abs. 1 lit. a bis c“

Abs. 1 HundehV festgestellt, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist, gelten Steuermaßstab und Steuersatz entsprechend § 7 Absatz 1 lit. a bis c dieser Satzung.	Abs. 1 HundehV festgestellt, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist, gelten Steuermaßstab und Steuersatz entsprechend § 5 Abs. 1 lit. a bis c dieser Satzung.	
§ 3 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hoppegarten gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	§ 2 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hoppegarten gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	§ 3 wird neu zu § 2, Verbesserung Satzungsaufbau und Lesbarkeit Abs. 1 S. 2 „...im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen“ wird gestrichen, Regelungsinhalt überflüssig Abs. 1 S. 5 wird zu Abs. 3
§ 4 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	§ 4 wird neu zu § 8, Verbesserung Satzungsaufbau und Lesbarkeit Abs. 1 Anpassung „§ 5“ zu „§ 6“ und „§ 6“ zu „§ 7“

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn 1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, 2. der Halter des Hundes, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, in den letzten fünf Jahren nicht nach TierSchG verurteilt oder nach § 18 TierSchG mit einem Bußgeld rechtskräftig belegt wurde und 3. für den Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind. (2) Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nicht für gefährliche Hunde gewährt. (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Gemeinde Hoppegarten zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuervergünstigung tritt dann erst ab dem übernächsten Monat ein. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -	(1) Eine Steuerbefreiung nach § 6 oder eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn 1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, 2. der Halter des Hundes, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, in den letzten fünf Jahren nicht nach TierSchG verurteilt oder nach § 18 TierSchG mit einem Bußgeld rechtskräftig belegt wurde und 3. für den Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind. (2) Eine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 oder eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nicht für gefährliche Hunde gewährt. (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Gemeinde Hoppegarten zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuervergünstigung tritt dann erst ab dem übernächsten Monat ein. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -	Abs. 2 Anpassung „§ 5 Abs. 1“ zu „§ 6 Abs. 1“ und „§ 6“ zu „§ 7“ Abs. 3 Anpassung „§ 7 Abs. 1“ zu „§ 5 Abs. 1“
--	--	--

ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen (Posteingang bei der Gemeinde) nach Wegfall der Gemeinde Hoppegarten schriftlich anzuzeigen. (5) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.	ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen (Posteingang bei der Gemeinde) nach Wegfall der Gemeinde Hoppegarten schriftlich anzuzeigen. (5) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.	
§ 5 Steuerbefreiung (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl, 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, 4. Hunden behinderter Personen. Steuerbefreite behinderte Personen nach dieser Satzung sind nur Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis mindestens eines der folgenden Merkzeichen enthält: „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „H“. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person. 5. Gebrauchshunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt oder verwendet werden.	§ 6 Steuerbefreiung (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl, die eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 14.08.2005 (GVBI II S.482) bestanden haben, 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, 4. Hunden behinderter Personen. Steuerbefreite behinderte Personen nach dieser Satzung sind nur Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis mindestens eines der folgenden Merkzeichen enthält: „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „H“. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person.	§ 5 wird neu zu § 6, Verbesserung Satzungsaufbau und Lesbarkeit Abs. 1 Nr. 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt „...“, die eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 14.08.2005 (GVBI II S.482) bestanden haben,“ Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „1. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,“ Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.“ Übernahme der Regelung aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 a.F. Abs. 3 Regelungsinhalt geht in Abs. 1 Nr. 1 auf, der Inhalt wird deshalb gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Für das Halten

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Hoppegarten aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (3) Grundsätzlich steuerbefreit sind Hunde, die in Tierheimen vorübergehend untergebracht sind und diese nicht verlassen	5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Hoppegarten aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (3) Für das Halten von Hunden nach § 4 der Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.	von Hunden nach § 4 der Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.“ Durch diese Regelung sind gefährliche Hunde von der Steuerbefreiung ausgenommen.
§ 6 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 zu ermäßigen für das Halten von 1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, 2. Hunden, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, 3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt haben,	§ 7 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für das Halten von 1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, 2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. (2) Für Hunde nach § 4 der Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.	§ 6 wird neu zu § 7, Verbesserung Satzungsaufbau und Lesbarkeit Abs. 1 Anpassung „§ 7“ zu „§ 5“ Abs. 1 Nr. 2 Regelungsinhalt entfällt Abs. 1 Nr. 2 wird neu in § 6 Abs. 1 Nr. 5 geregelt Abs. 1 Nr. 4 wird zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Für Hunde nach § 4 der Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.“ Durch diese Regelung sind gefährliche Hunde von der Steuerermäßigung ausgenommen.

4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 7 für einen Hund pro Person zu ermäßigen für das Halten von 1. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten Objekt mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, gehalten werden; 2. Hunden von Personen, die nachweislich Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII sind, oder über vergleichbares nicht die jeweiligen Wertgrenzen überschreitendes Einkommen verfügen.		
§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich a) für den ersten Hund 48,00 € b) für den zweiten Hund 63,00 € c) für jeden weiteren Hund 84,00 € d) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das Sechsfache der zuvor genannten Steuersätze. (2) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste (bei Mehreren zweite und dritte) Hunde.	§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich a) für den ersten Hund 60,00 € b) für den zweiten Hund 90,00 € c) für jeden weiteren Hund 120,00 € d) für gefährliche Hunde nach § 4 je Hund 500,00 €. (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste (bei mehreren zweite und dritte) Hunde.	§ 7 wird neu zu § 5, Verbesserung Satzungsaufbau und Lesbarkeit Abs. 1 lit. a-d Anpassung der Steuersätze a) von 48,00 € auf 60,00 € b) von 63,00 € auf 90,00 € c) von 84,00 € auf 120,00 € d) vom Sechsfachen der Steuersätze auf 500,00 €; Rechtschreibkorrektur „für“ Abs. 2 Anpassung „§ 5 zu „§ 6“ und „§ 6“ zu „§ 7“; das Wort „Steuerfreiheit“ wird durch „Steuerbefreiung“ ersetzt; Rechtschreibkorrektur „mehreren“

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Hundehalter aus der Gemeinde Hoppegarten wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt des Ablaufens der Steuerpflicht durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.	§ 8 wird neu zu § 3, Verbesserung Satzungs Aufbau und Lesbarkeit Abs. 1 S. 2 „§ 3 Abs. 2“ wird zu „§ 2 Abs. 2“ Abs. 2 S. 1 Ergänzung um folgenden Halbsatz „...oder der Hundehalter aus der Gemeinde Hoppegarten wegzieht.“ Abs. 2 S. 2 textliche Anpassung „... der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens „wird ersetzt durch „... des Ablaufens der Steuerpflicht“ Abs. 2 S. 2 2. HS textliche Anpassung durch Einfügen von „so“
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für die verbleibenden anteiligen	§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für die verbleibenden anteiligen	Keine Änderungen

Monate des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird jährlich am 15.05. fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres.	Monate des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird jährlich am 15.05. fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres.	
§ 10 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Hoppegarten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist über die Rasse des Hundes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Hoppegarten kann im Einzelfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens über die Rasse des Hundes auf Kosten des Steuerpflichtigen verlangen. (2) Hunde sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem ein Grund für die Beendigung der Steuerpflicht entstanden ist (vgl. § 8 Abs. 2) schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes an eine im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. (3) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten verbleibt. Die Gebühr ist der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner	§ 10 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Hoppegarten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist über die Rasse des Hundes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Hoppegarten kann im Einzelfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens über die Rasse des Hundes auf Kosten des Steuerpflichtigen verlangen. (2) Hunde sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem ein Grund für die Beendigung der Steuerpflicht entstanden ist (vgl. § 8 Abs. 2 § 3 Abs. 2) schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes an eine im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. (3) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten verbleibt. Die Gebühr ist der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner	Abs. 2 S. 1 „§ 8 Abs. 2“ wird zu „§ 3 Abs. 2“ Abs. 3 S. 7 wird ergänzt um „gegen Ersatz der Kosten“

Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit am Halsband befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten in Verwahrung genommen werden. Der Halter soll davon in Kenntnis gesetzt werden. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird von der Gemeinde Hoppegarten eine neue Marke ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz unbrauchbar gewordener Steuermarken. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben. (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur	Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit am Halsband befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten in Verwahrung genommen werden. Der Halter soll davon in Kenntnis gesetzt werden. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen Ersatz der Kosten von der Gemeinde Hoppegarten eine neue Marke ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz unbrauchbar gewordener Steuermarken. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben. (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie	
---	---	--

wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht. 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt. (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht. 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt. (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer	Abs. 1 Nr.1 „§ 4 Abs. 4“ wird zu § 8 Abs. 4“ Abs. 3 redaktionelle Anpassung „(“; „5.000 EURO“ wird geändert in „5.000,00 €“ Abs. 4 redaktionelle Anpassung „(“; „5 EURO“ wird geändert in „5,00 €“ und „1.000 EURO“ wird geändert in „1.000,00 €“

Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt, 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt. 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden. 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5-EURO bis 1.000-EURO geahndet werden.	Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt, 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt. (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.	
§ 12 In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten Die erste Satzung zur Änderung „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) tritt am 01.05.2025 in Kraft.	§ 12 In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012 sowie die Satzung vom 29.04.2025 zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012 außer Kraft.	Neufassung § 12

Legende:

 Text entfernt / neu eingefügt

 Text verschoben / angepasst